

**MERKBLATT**  
**zum Antrag auf Sozialhilfe in Form von Grundsicherungsleistungen**  
**im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch XII)**  
- Seite 1 -

## **I. Allgemeines:**

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Bundesgesetzblatt 2001, Teil I, S.1310, 1335 in der Fassung der Änderung vom 27.04.2002, BGBl. I S. 1462) gilt ab 01.01.2003 und ist seit 01.01.2005 im Sozialgesetzbuch (SGB XII) neu geregelt.

**1. Leistungsberechtigt** auf Grundsicherung sind Personen, die die Regelaltersgrenze vollendet haben. Schon mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind Personen dann leistungsberechtigt, wenn sie unabhängig von der Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Ferner ist vorausgesetzt, dass der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland liegt.

**2.** Allerdings stehen Leistungen der Grundsicherung nur dann zu, wenn das **Einkommen** nicht ausreicht, um den notwendigen Lebensunterhalt zu decken und auch **Vermögen** nicht einzusetzen ist.

Wenn der Leistungsberechtigte mit einem Ehegatten, einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder einem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zusammen lebt, so wird auch dessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Darüber hinaus kann die Unterhaltspflicht des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten eine Rolle spielen. Die Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern bleibt dagegen unberücksichtigt, es sei denn, dass im Einzelfall ein sehr hohes Einkommen (mehr als 100.000,- Euro jährlich) vorhanden ist.

**3. Keinen Anspruch** auf Grundsicherung haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch Empfänger von Leistungen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz haben keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Für Kriegsopferfürsorgeberechtigte gehen die Leistungen nach diesem Recht den Ansprüchen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor, so dass auch dieser Personenkreis ausgeschlossen ist.

### **4. Mitwirkungspflicht des Antragsberechtigten (§§ 60 ff SGB I):**

**4.1** Jeder Antragsteller ist verpflichtet, seine Angaben im Antrag sorgfältig u. vollständig zu machen. Er muss alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise, Nettoverdienstbescheinigung, Wohngeldbescheid, Unterhaltstitel, Mietbescheinigung, Übergabevertrag, Nachweis über Kindergeld u. Kindergeldzuschlag) beibringen; dem Antrag ist eine nach bestem Wissen u. Gewissen vollständig ausgefüllte Vermögenserklärung mit Bankauskunftsermächtigung beizufügen, da grundsätzlich Bankauskunft eingeholt wird. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf persönliches Erscheinen u. auf angeordnete Untersuchungen. Bei fehlender Mitwirkung kann das Sozialamt ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen.

**4.2** Werden Leistungen der Grundsicherung gewährt, so hat der Leistungsberechtigte alle Änderungen (auch des Ehegatten und Partners) in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen jeweils unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen, z.B. wenn sich

- die persönlichen Verhältnisse ändern (z.B. Eheschließung, Getrenntleben, Scheidung, Änderungen in Hinblick auf die volle Erwerbsminderung)
- die Wohnverhältnisse ändern (z.B. Umzug, Heimaufnahme, vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort, vorübergehender Auslandsaufenthalt, Auszug oder Zuzug anderer Personen, Aufgabe einer selbständigen Haushaltsführung usw.)
- die Kosten für Unterkunft ändern (z.B. Einnahmen aus Untervermietung, Mieterhöhung/-minderung, Änderung der Heizkosten, Nebenkostennachzahlung/-erstattung, Wohngeldänderung, bei Eigenheim oder Wohnrecht neuere Rechnungen der Kosten für Kaminkehrer, Grundsteuer, Abwasser/Wasser, Müllabfuhr und Gebäudeversicherung usw.)
- die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ändern (z.B. Erhöhung oder Minderung der Beiträge, Wechsel der Krankenkasse usw.)
- die Einkommensverhältnisse ändern (z.B. Erhöhung der Rente, Erhöhung des Arbeitsverdienstes, Arbeitsaufnahme, Unterhaltszahlungen, Änderung sonstiger Einkünfte, Zinszahlungen, neu hinzugekommene Einkünfte jeglicher Art usw.)
- die Vermögensverhältnisse ändern (z.B. hinzugekommene Ersparnisse, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Wertpapiere; Erwerb von Kraftfahrzeugen, Grundbesitz oder sonstiger Vermögenswerte; jeglicher Vermögenszuwachs durch beispielsweise Erbschaft, Schenkung, Lotteriegewinne, Zinserträge, Verkauf usw.)
- vorrangige Ansprüche ergeben (z.B. Erbanspruch, Pflichtteilsanspruch, Rentenanspruch, Anspruch auf Kriegsopferfürsorge, Ansprüche aus notariellen Verträgen [u.a. Wohnrecht, Leibrente, Nießbrauch], Unterhaltsansprüche gegenüber geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, Schenkungsrückforderungsanspruch, Schadensersatzansprüche, sonstige privatrechtliche Ansprüche gegenüber anderen Personen usw.)

**4.3** Versuchen Sie Meinungsverschiedenheiten zunächst selbst mit dem Sozialamt aufzuklären.

**4.4** Rückforderung und Rückzahlung der Grundsicherungsleistungen: Wer Grundsicherungsleistungen beantragt und annimmt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen oder vorgelegen haben bzw. ganz oder teilweise weggefallen sind, macht sich unter Umständen wegen Betrugs strafbar und setzt sich der Strafverfolgung aus! Wir behalten uns insoweit auch eine Rückforderung aller Leistungen vor, wenn diese aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben erwirkt worden sind (§§ 45, 50 SGB X). Die Verpflichtung zur Rückzahlung geht auch auf Erben über.

**4.5** Sozialdatenschutz: Wir weisen darauf hin, dass von Amts wegen die Option besteht, im Rahmen der Grundsicherung auch einen möglichen Sozialhilfeanspruch zu prüfen und dabei auf die erhobenen Grundsicherungsdaten zuzugreifen, sowie weitere Daten zu erheben (Einkommens- und Vermögensdaten der Unterhaltspflichtigen), es sei denn, der Betroffene verzichtet ausdrücklich auf eine solche ergänzende Prüfung. (§ 67a Abs. 2 Nr. 1 und § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 SGB X).

**MERKBLATT**  
**zum Antrag auf Sozialhilfe in Form von Grundsicherungsleistungen**  
**im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch XII)**

- Seite 2 -

Um die Anspruchsberechtigung prüfen zu können, ist es notwendig, den Antragsvordruck gewissenhaft und vollständig auszufüllen und entsprechende Nachweise beizufügen. Als kleine Hilfe haben wir diesem Merkblatt eine kurze Ausfüllanleitung beigelegt.

## **II. Erläuterungen zum Antrag:**

### **1. Persönliche Verhältnisse und Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen**

Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen von Antragsteller, Ehegatten, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes usw. sind für die Berechnung der Leistungen erforderlich.

Eine *eheähnliche Gemeinschaft* besteht zwischen zusammenlebenden und wirtschaftenden Partnern unterschiedlichen Geschlechts, die füreinander einstehen und sich füreinander verantwortlich fühlen. Eingetragene Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes fallen nicht hierunter.

### **2. evtl. bestehende Mehrbedarfe**

Unter den im Antrag aufgeführten Umständen kann ein Mehrbedarf bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen berücksichtigt werden.

### **3. Angaben bezüglich Kinder/Eltern**

Bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bleiben Unterhaltsansprüche des Grundsicherungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern grundsätzlich unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter dem Betrag von 100.000 Euro liegt. Bei Eltern ist deren gemeinsames Einkommen maßgeblich. Das Einkommen mehrerer Kinder wird nicht zusammengerechnet. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze von 100.000 Euro erreicht oder überschritten wird, sind die Daten der betreffenden Personen anzugeben.

### **4. Angaben zu Aufenthaltsverhältnissen**

Für die Klärung der Zuständigkeitsfrage ist es wichtig, die Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus, Justizvollzugsanstalt u.a.) oder in eine ambulant betreute Wohnung (z.B. betreutes Wohnen, therapeutische Wohngemeinschaft) darzulegen. Darüber hinaus ist z.B. bei Umzug wichtig, ob am bisherigen Wohnort bereits Grundsicherungsleistungen gezahlt wurden.

Sind Sie *vollstationär* in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht und erhalten Sie zugleich Sozialhilfeleistungen vom Bezirk Niederbayern, ist der Antrag auf Grundsicherung nicht beim Landkreis Regen, sondern beim Bezirk Niederbayern in 84023 Landshut zu stellen.

### **5. Kosten der Unterkunft**

Zur bedarfsorientierten Grundsicherung gehören auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Ohne Beantwortung dieser Fragen ist keine Bedarfsbemessung außerhalb von stationären Einrichtungen (z.B. Heim, Krankenhaus, Justizvollzugsanstalt u.a.m.) möglich.

Bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung können die Fragen zu 5. unbeantwortet bleiben, da hier ein Durchschnittsbetrag bedarfserhöhend angesetzt wird.

### **6. Kranken- / Pflegeversicherung**

Um die tatsächlich gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der Grundsicherung dem Bedarf zurechnen zu können, sind die unter 6 gestellten Fragen zu beantworten. Angaben sind hier **nicht** erforderlich, wenn die Antragsteller Mitglieder in einer gesetzlichen Kranken- / Pflegeversicherung sind.

### **7. Einkommen**

Grundsicherungsleistungen sind abhängig von der Höhe und der Art des Einkommens. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Soweit eine spezielle Einkommensart im Vordruck nicht aufgeführt sein sollte, ist dieses Einkommen unter „Sonstige Einkünfte“ in der Freizeile zu erfassen. Dem Antrag sind die jeweils aktuellen Einkommensnachweise beizulegen.

### **8. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge**

Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichteten Steuern
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 SGB IX
6. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten, höchstens aber 50 % der Regelbedarfsstufe 1 abzusetzen. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 50 % des diesen übersteigenden Entgelts abzusetzen.

**MERKBLATT**  
**zum Antrag auf Sozialhilfe in Form von Grundsicherungsleistungen**  
**im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch XII)**

- Seite 3 -

**9. Bargeld, Guthaben (z.B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen**

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

Folgende Vermögensteile werden als **nicht** verwertbar angesehen:

1. Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zu Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
2. Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10 a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
3. sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde
4. angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
6. Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
8. ein angemessenes Hausgrundstück, das von der nachfragenden Person, seinem(r) Ehegatten / Ehegattin / Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft / Lebenspartner(in) im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes alleine oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
9. kleinerer Barbeträge oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen (Alleinstehende 5.000 Euro; Ehegatte/Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft zuzüglich 5.000 Euro).

**10. evtl. bestehende Ansprüche**

Unterhaltsansprüche gegen getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten gehen kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über. Sonstige Ansprüche gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I sind, kann der Sozialhilfeträger auf sich überleiten und somit vereinnahmen.

Sofern Sie vorrangig einen Anspruch gegen einen anderen Sozialleistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit, Krankenkasse) hat, kann der Träger der Sozialhilfe von diesem Erstattung seiner Aufwendungen verlangen.

**11. Evtl. zu gewährende Geldleistungen bitte ich wie folgt zu zahlen:**

Hier ist die Bankverbindung des Antragstellers oder eines anderen Berechtigten einzutragen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, kann jederzeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Landratsamt Regen persönlich od. telefonisch ein Beratungsgespräch geführt werden. Sie erreichen uns während der **Parteiverkehrszeiten** am Landratsamt von **Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag bis Donnerstag 14.00 – 15.30 Uhr**. Die Telefonzentrale meldet sich unter **09921/601-0**; die Durchwahlnummer Ihres zuständigen Sachbearbeiters ist auf jedem Briefkopf vermerkt. Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einen ungefähren Überblick geben. Es ist keinesfalls erschöpfend.

*Eine Ausfertigung dieses Merkblattes bzw. dieser Hinweise wurde mir ausgehändigt und ist in meinem Besitz.*

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ehegatten



## **Hinweisblatt zum Datenschutz bei Anträgen für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

Soweit es für die Durchführung des SGB XII bzw. zur Ermittlung der für die Sozialleistung maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 c und e und Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)).

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Leistungen nach dem SGB XII ist:

Landratsamt Regen  
Herr Horst Kuffner  
Poschetsrieder Str. 16  
94209 Regen  
E-Mail: [hkuffner@lra.landkreis-regen.de](mailto:hkuffner@lra.landkreis-regen.de)  
Tel.: 09921/601-126

### **Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten wie folgt:

Landratsamt Regen  
Hr. Hans Wühr  
Poschetsrieder Str. 16  
94209 Regen  
E-Mail: [hwuehr@lra.landkreis-regen.de](mailto:hwuehr@lra.landkreis-regen.de)  
Tel.: 09921/601-330

### **Landesdatenschutzbeauftragter**

Die Kontaktdaten des Landesdatenschutzbeauftragten lauten wie folgt:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)  
Wagmüllerstr. 18, 80538 München  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)  
Tel.: 089/212672-0

### **Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um festzustellen, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII besteht (§ 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i. V. m. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X.

### **Empfänger der personenbezogenen Daten**

- Die in der Vermögenserklärung angegebenen personenbezogenen Daten werden zu dem in der Vermögenserklärung erläuterten Zweck an die von Ihnen angeführten Banken weitergegeben, sofern die Ermächtigung hierfür erteilt wird.
- Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII wird ein regelmäßiger Datenabgleich – auch in automatisierter Form – durchgeführt (§ 118 SGB XII). Insbesondere wird dabei überprüft, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Agentur für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung bezogen werden oder wurden, und ob und in

welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen. Hierfür dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer übermittelt werden.

- Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundzentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AO.
- Für den Fall, dass sich die Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers ergeben sollte (z.B. Bezirk Niederbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger), werden die bekannten Umstände und eventuell vorhandene Unterlagen an diesen übersandt (§ 18 SGB XII).
- Sollte sich im Verlauf der Leistungsprüfung ergeben, dass ein anderer Sozialleistungsträger kostenersatz-pflichtig ist, werden diesem gegenüber die anspruchsbegründenden Daten bekanntgegeben.
- Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

### **Dauer der Speicherung der Daten**

Endet das Verwaltungsverfahren mit der Einstellung der Leistungen, werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Leistungsbezugs und nach Einstellung der Leistungen für 10 Jahre gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt werden die Daten gelöscht.

Ist das Verwaltungsverfahren mit der Einstellung der Leistungen nicht abgeschlossen, erfolgt die Löschung der Daten 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

### **Rechte des Betroffenen**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **Pflicht zur Bereitstellung der Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung**

Die Pflicht zur Mitwirkung und Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 60 SGB I und ist erforderlich, um das Bestehen eines Leistungsanspruchs nach dem SGB XII zu prüfen. Sollten Sie die Daten nicht bereitstellen, können Leistungen nach dem SGB XII bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).

Ich bestätige hiermit, eine Ausfertigung dieses Formblatts erhalten zu haben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers